

Nachtrag zum Behördengesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015	Notizen
	Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Präsidialzulagen ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 4 000.—, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 800.—.	¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 4 <u>7</u> 000.—, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 800 <u>1 200</u> .—.	
Art. 9 Entlöhnung der Gerichtspräsidien ¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders: a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium 107 Prozent b. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium 100 Prozent		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015	Notizen
c. weitere Kantonsgerichtspräsidien 95 Prozent ² Der Bereitschaftsdienst des Kantonsgerichtspräsidiums (als Einzelgericht für Zwangsmassnahmen) wird mit Fr. 7 500.– pro Jahr entschädigt.	d. Präsidium der Steuerrekurskommission 90 Prozent	
Art. 11 Sitzungsgelder ¹ Die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 150.– für den halben Tag und Fr. 200.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 130.– bzw. Fr. 180.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 120.– bzw. Fr. 170.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen. ² Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 100.–. ³ Der Regierungsrat kann für ausserordentliche Aufwendungen von Kommissionsmitgliedern, mit denen kein Dienstverhältnis besteht, im Einzelfall eine zusätzliche Zulage bestimmen. ⁴ Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.	¹ Die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 150 <u>200</u>.– für den halben Tag und Fr. 200 <u>250</u>.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 130 <u>180</u>.– bzw. Fr. 180 <u>230</u>.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 120 <u>170</u>.– bzw. Fr. 170 <u>220</u>.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen. ² Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 100 <u>200</u>.–.	
	II.	
	Der Erlass GDB <u>132.1</u> (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005)	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015	Notizen
	(Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Berücksichtigung und Unterstützung ¹ Die Fraktionen sind bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen. ² Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 3 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 200.–. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 300.–. ³ Die Fraktionssekretariate erhalten die Verhandlungsgrundlagen des Kantonsrats und können für schriftliche Zustellungen die Dienste des Ratssekretariats beanspruchen.	² Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 3 4 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 200 500.–. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 300 500.–.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	